

FAQ: RUNDFUNKGEBÜHRENPFLICHT FÜR INTERNET-PCS AB 2007

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht ab dem 1. Januar 2007 eine Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht auf sogenannte neuartige Geräte vor. Dies sind in erster Linie internetfähige PCs, Notebooks und Handys. Mit der Neuregelung sind zusätzliche Belastungen vor allem für diejenigen Betriebe verbunden, die bislang kein herkömmliches Rundfunkempfangsgerät vorgehalten haben – und somit auch noch keine Rundfunkgebühr gezahlt haben. Eine Härtefallregelung ist nicht vorgesehen.

Besondere Brisanz erhält das Thema durch Neuregelungen, die von Unternehmen die elektronische Datenübermittlung verlangen – etwa die Pflicht zur elektronischen Umsatzsteuervoranmeldung oder die Pflicht, alle Sozialversicherungsdaten der Arbeitnehmer ab dem 1. Januar 2006 nur noch elektronisch zu übermitteln. Künftig ist somit davon auszugehen, dass alle Unternehmen einen internetfähigen Rechner vorhalten (müssen).

Zumindest in Hamburg hat die Politik auf die neue Internetgebühr reagiert: Die Bürgerschaftsabgeordneten heben ihre Büropauschale zum 1. Januar um 17 Euro an. Damit soll die GEZ-Gebühr ausgeglichen werden, die die Abgeordneten künftig für Computer mit Internet-Zugang zahlen müssen. Die Abgeordneten nutzen hier ihre eigene Entscheidung zur Einführung der PC-Gebühr von 2005 als Begründung für eine Diätenerhöhung.

Im Folgenden erhalten Sie Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Rundfunkgebührenpflicht auf PCs.

AB WANN FÄLLT DIE RUNDFUNKGEBÜHRENPFLICHT FÜR SOG. NEUARTIGE GERÄTE AN?

Ab dem 1. Januar 2007 sollen auch PCs, Laptops und Handys, soweit sie internetfähig sind, grundsätzlich rundfunkgebührenpflichtig werden.

WO SIND DIE NEUREGELUNGEN ÜBER SOG. NEUARTIGE RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE RECHTLICH VERANKERT?

Die Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Radio/Fernsehen) in Deutschland sind im Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland festgelegt.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren und für den gesamten Gebühreneinzug ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) der Länder. Dieser wird durch Ratifizierung in den jeweiligen Länderparlamenten zu geltendem Landesrecht.

Das bislang bestehende Gebührenmoratorium für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können (§ 5a RGebStV a. F.) wird mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 08.10./15.10.2004 nicht über den 31.12.2006 hinaus verlängert (§ 11 Abs. 2 RGebStV n. F.).

Informationen zu den Rechtsgrundlagen finden Sie [hier](#).

WELCHE GERÄTE SIND BETROFFEN?

Bislang sind vor allem herkömmliche Fernseher und Radios gebührenpflichtig. Auch PCs, mit denen aufgrund einer entsprechenden technischen Ausstattung auch ohne Internetzugang

Rundfunkprogramme empfangen werden können, sind bereits rundfunkgebührenpflichtig (z. B. PCs mit Fernsehkarte und Handys mit eingebautem Radio).

Der Gerätebegriff des Staatsvertrages umfasst ab 2007 auch Rechner oder andere Geräte ohne eigene Rundfunk-Empfangsmöglichkeit, wenn sie internetfähig sind und damit potenziell Rundfunkprogramme (Radio oder Fernsehen) empfangen könnten. In der Regel ist jeder neuere PC potenziell internetfähig. Auch Handys zählen bei entsprechender Empfangsmöglichkeit von Rundfunkprogrammen über das Internet zu diesen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten (z. B. UMTS-Handys).

WELCHE UNTERNEHMEN SIND BESONDERS VON DER PC-GEBÜHR BETROFFEN?

Zunächst einmal sind alle Unternehmen betroffen. Besonders hart trifft die PC-Gebühr aber inhabergeführte Kleinstunternehmen, Freiberufler und Selbstständige. Sie zahlen gleich drei Mal – zunächst als Privatperson, ein zweites Mal für das Autoradio im betrieblich genutzten PKW und im Betrieb ein drittes Mal für den PC.

Auch Unternehmen mit mehreren Filialen bzw. Betriebsstätten (oder wenn Büro und Werkstatt getrennt sind) werden zusätzlich zur Kasse gebeten – denn die PC-Gebühr fällt für jede Betriebsstätte extra an, wenn dort ein PC vorgehalten wird.

KANN MAN DIE GEBÜHRENPFlicht DURCH TECHNISCHE VORKEHRUNGEN UMGEHEN?

Die Gebührenpflicht dieser als neuartige Rundfunkempfangsgeräte bezeichneten PCs besteht auch ohne tatsächlichen Anschluss ans Internet bzw. ohne den Empfang von Radio- und/oder Fernsehprogrammen über das Internet.

Entscheidend ist das Kriterium des "Bereithaltens zum Empfang", d.h. es muss nur die Möglichkeit bestehen, "ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand" im Betrieb mit dem PC Zugang zum Internet zu erhalten.

Nach Aussagen der GEZ:

- sind auch solche internetfähigen PCs gebührenpflichtig, die weder mit einem Lautsprecher noch mit einer Soundkarte ausgestattet sind. Begründet wird dies damit, dass diese Geräte grundsätzlich in der Lage sind, Sendungen zumindest aufzuzeichnen.
- muss auch kein Breitbandanschluss vorhanden sein. Die Anschlussmöglichkeit für ein Modem über das Telefonnetz ist ausreichend.

WIE HOCH IST DIE ZUSÄTZLICHE KOSTENBELASTUNG FÜR UNTERNEHMEN?

Die zusätzliche Kostenbelastung für Unternehmen ist zum einen davon abhängig, ob bereits für herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte gezahlt wird. Zum anderen spielt eine Rolle, ob internetfähige PCs als Radio- oder als Fernsehempfangsgeräte gewertet werden.

Zumindest die GEZ geht gegenwärtig davon aus, dass internetfähige PCs als Fernsehgeräte zu werten sind. Dem steht die in der Fachliteratur vertretene Auffassung gegenüber, dass auch internetfähige PCs solange "nur" als Radiogeräte zu werten sind, wie ein tatsächlich über das Internet nutzbares Angebot an Fernsehsendungen noch nicht vorhanden ist.

Zu dieser Frage gibt es zur Zeit auch Diskussionen zwischen den Rundfunkanstalten. Die Intendanten der ARD würden vorerst gern nur die Radio-Grundgebühr von 5,52 Euro

kassieren. Demgegenüber bietet das ZDF kein Radio an und würde daher von der zusätzlichen Radiogebühr nichts abbekommen – und besteht demzufolge auf der Fernsehgebühr von 17,03 Euro.

Wenn PCs als neuartige Radios gewertet werden:

- Ist in einer Betriebsstätte bereits ein herkömmliches Radio angemeldet und sind internetfähige PCs vorhanden, dann führt die Zweitgeräteregelung nicht zu einer Gebührenerhöhung.
- Ist im Betrieb bisher noch nichts angemeldet, würde für den oder die PCs insgesamt einmal pro Monat die Radiogebühr fällig werden. Die Jahresbelastung würde (12 Monate * 5,52 Euro =) 66,24 Euro betragen.
- Das gilt nach bisherigem Diskussionsstand aber nur für Radios in den Betriebsstandorten. Für Autoradios würde zusätzlich eine Extra-Gebühr von (12 Monate * 5,52 Euro =) 66,24 Euro jährlich anfallen.

Wenn PCs als neuartige Fernsehgeräte gewertet werden:

- Wenn bisher bereits ein Fernsehempfangsgerät angemeldet ist, würde sich für den Fall, dass internetfähige PCs ebenfalls als – neuartige – Fernsehempfangsgeräte gewertet würden, an der zu entrichtenden Rundfunkgebühr nichts ändern.
- Existiert im Betrieb bereits ein angemeldetes Radio, so würde sich zukünftig die Rundfunkgebühr von der Radio- auf die Fernsehgebühr erhöhen, d. h. die Ausgaben würden von (12 Monate * 5,52 Euro =) 66,24 Euro auf (12 Monate * 17,03 Euro =) 204,36 Euro im Jahr steigen. Die Zusatzbelastung würde somit 138,12 Euro jährlich betragen.
- Gibt es im Betrieb bisher kein angemeldetes Rundfunkgerät, so wird pro Monat einmal die Fernsehgebühr fällig, unabhängig von der Anzahl der PCs im Betrieb. Die zusätzliche Jahresbelastung würde (12 Monate * 17,03 Euro =) 204,36 Euro betragen.

Was zahlt ein Selbständiger insgesamt?

Der Selbständige zahlt für dieselbe Leistung dreimal: Zuerst privat im Haushalt (12 Monate * 17,03 Euro =) 204,36 Euro Jahresgebühr. Zum zweiten Mal auf der Fahrt in sein Büro für das Radio im Firmenfahrzeug (12 Monate * 5,52 Euro =) 66,24 Euro jährlich. Und im Unternehmen angekommen dann das dritte Mal, wenn dort ein Fernseh- oder Radiogerät vorgehalten wird (Jahresgebühr 204,36 Euro für ein Fernsehgerät). Ab dem 1. Januar 2007 gilt dies auch für neuartige Empfangsgeräte, also internetfähige PCs oder Notebooks, die für die meisten Unternehmen mittlerweile zum unverzichtbaren Arbeitsgerät geworden sind.

In Summe muss ein Selbständiger somit mindestens die Jahresgebühr von 474,96 Euro pauschal entrichten.

WANN GREIFT DIE ZWEITGERÄTEBEFREIUNG FÜR NEUARTIGE RUNDfunkGERÄTE?

Nur ein PC pro Grundstück ist gebührenpflichtig.

In Bezug auf neuartige Rundfunkempfangsgeräte besteht eine spezifische Zweitgeräteregel, die es für herkömmliche Rundfunkgeräte im gewerblichen Bereich bisher nicht gibt.

Gemäß dieser Regel muss unabhängig von der tatsächlichen Anzahl betrieblich genutzter internetfähiger PCs nur für ein einziges neuartiges Rundfunkempfangsgerät je Grundstück bzw. für mehrere direkt zusammenhängende Grundstücke eines Betriebes eine Rundfunkgebühr bezahlt werden.

Strittig ist, ob mobile Geräte wie UMTS-Handys oder Laptops unter die Grundstücks Klausel fallen. Die Zweitgerätebefreiung gilt nur für Geräte, die einem Grundstück zuzuordnen sind. Mobile Geräte müssten unter die Zweitgerätebefreiung fallen, wenn sie im Inventarverzeichnis des Betriebes aufgeführt sind oder auf vergleichbare Weise für dieses Grundstück dokumentiert sind (so jedenfalls die Begründung zum 8. RÄStV).

Trotz der Zweitgerätebefreiung werden Betriebe mit mehreren Filialen mehrfach belastet, wenn sich hier jeweils internetfähige PCs befinden. Denn die Zweitgerätebefreiung gilt nur für ein Grundstück.

Angemeldete herkömmliche Rundfunkgeräte befreien neuartige Geräte von der Gebührenpflicht...

Für neuartige Rundfunkempfangsgeräte muss dann keine zusätzliche Rundfunkgebühr bezahlt werden, wenn auf dem betreffenden Betriebsgrundstück bereits ein anderes, herkömmliches Rundfunkempfangsgerät angemeldet ist.

Nach bisherigen Aussagen der GEZ zählt ein angemeldetes Autoradio jedoch nicht hierzu und kann keine neuartigen Geräte von der Gebührenpflicht befreien.

...umgekehrt funktioniert das aber noch nicht

Wenn der Hörfunk- bzw. Fernsehempfang von herkömmlichen Geräten komplett auf PCs umgestellt wird, würde die Gebührenpflicht für jedes einzelne herkömmliche Gerät entfallen. Statt dessen würde für Internet-Rechner – unabhängig von der tatsächlich vorgehaltenen Anzahl – nur noch eine einzige Gebühr anfallen.

Die Länder versuchen, den Unternehmen diese Maßnahme als gravierende Entlastung zu verkaufen. Dabei wird völlig ausgeblendet, dass die herkömmlichen TV-Programme bislang kaum über das Internet angeboten werden. Angesichts der schleppenden Verbreitung breitbandiger Internetanschlüsse – eine Grundvoraussetzung für TV über das Internet – oder der Schwierigkeiten bei der Einführung von Handy-TV ist auch in 2007 nicht mit einem flächendeckenden Angebot zu rechnen. Insofern besteht schon aus technischer Sicht nicht die von den Ländern heraufbeschworene Gefahr, dass in absehbarer Zeit herkömmliche Empfangsgeräte durch neuartige ersetzt werden – und damit die Gebühreinzahlung per Internet-Streaming umgangen werden kann.

Dadurch haben Unternehmen aber auch keine Chance, durch den Ersatz herkömmlicher Rundfunkempfangsgeräte durch PCs zu einer Zweitgerätebefreiung zu gelangen – wie von den Ländern in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt.

AUF WELCHE WEISE WIRD AB 2007 DER EINZUG DER PC-GEBÜHR ERFOLGEN?

Auch sechs Monate vor der Einführung der Gebührenpflicht scheinen wesentliche Fragen noch ungeklärt. So sind von der GEZ keine klaren Aussagen über Details der Gebühreneinzugspraxis erhältlich.

Nicht bekannt ist den meisten Betrieben, dass bereits heute die Pflicht zur Anmeldung von internetfähigen PCs bei der GEZ besteht, allerdings nur, wenn nicht schon ein herkömmliches Gerät am Standort angemeldet ist. Das Moratorium nimmt internetfähige Geräte bis 2007 lediglich von der Gebührenpflicht, nicht jedoch von der Anmeldepflicht aus. Fälle, dass die GEZ schon jetzt auf die Einhaltung dieser Regelung bestanden hätte, sind uns jedoch nicht bekannt. Auf den Anmeldebögen befinden sich auch keine entsprechenden Hinweise.

Mit der Einführung der Gebührenpflicht ab 2007 wird die GEZ mit Sicherheit größeren Wert auf die Einhaltung der Anzeigepflicht legen. In der Praxis verschickt die GEZ regelmäßig Anmeldebögen an Betriebe. Zukünftig wird dort höchstwahrscheinlich auch eine Frage nach PCs aufgeführt sein.

Diese Aktionen der GEZ befreien die Betriebe jedoch nicht von ihrer Pflicht, selbst ihre Geräte anzumelden. Für die Zeit zwischen nachträglicher Anmeldung bei der GEZ und dem Zeitpunkt, seit dem ein gebührenpflichtiger PC bereitgehalten wurde, wird die GEZ

Nachforderungen erheben. Theoretisch kann eine Nichtanmeldung auch als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden, worauf bisher jedoch zugunsten der Erhebung einer Nachforderung in der Regel verzichtet wird.

BEISPIELFÄLLE – WOFÜR MUSS GEZAHLT WERDEN?

Hier einige Beispielfälle, auf die sich Unternehmen mit großer Wahrscheinlichkeit einstellen müssen:

- Nutzen Mitarbeiter eines Unternehmens den privaten PC zu Hause auch für betriebliche Zwecke, fällt für diesen PC ab dem 1. Januar 2007 eine Rundfunkgebühr an. Denn dann wird das Gerät nicht mehr ausschließlich privat genutzt. Unternehmen müssen also eine Rundfunkgebühr für PCs der Mitarbeiter zahlen, wenn diese von zu Hause aus arbeiten oder auch nur beruflich E-Mails beantworten.
- Gleiches gilt für Freiberufler und Selbständige im Arbeitszimmer zu Hause. Steht dort ein beruflich genutzter PC, muss zusätzlich zur Rundfunkgebühr, die für den Privathaushalt gezahlt wird, eine PC-Gebühr entrichtet werden. Selbst wenn ein Selbständiger – wie vom Finanzamt gefordert – die Software für die Umsatzsteuervoranmeldung per Internet auf dem Spielcomputer seiner Kinder nur einmal im Monat nutzt. Auch in diesem Fall wird das Gerät ab 2007 gebührenpflichtig, denn es ist jetzt nicht mehr ausschließlich privat genutzt. Betroffen sind auch Lehrer, die Klassenarbeiten auf dem heimischen PC entwerfen oder Vorbereitungen für Ihren Unterricht in der Schule am PC zu Hause machen. Gleiches gilt für Richter, die zu Hause ein Urteil schreiben, oder Journalisten, die auch von zu Hause aus arbeiten.
- Werden beispielsweise 4 Geschäftsstellen eines Unternehmen durch insgesamt 2 Mitarbeiter im Wechsel betreut und an jedem Standort steht ein internetfähiger Rechner, fällt die Rundfunkgebühr vier Mal an.
- In Deutschland sind 82.000 Reisebüros an das internetbasierte Reservierungssystem angeschlossen – pro Geschäftsstelle wird einmal die PC-Gebühr fällig – für die Branche insgesamt eine erhebliche Zusatzbelastung.
- Mobile Außendienste sind viel mit dem Auto unterwegs. Daneben verfügen die Mitarbeiter auch über Geschäftsräume und/oder Arbeitszimmer im privaten Bereich. Hier fallen künftig neben der Rundfunkgebühr für das Autoradio auch für die neuartigen Geräte (Notebook, Handheld) extra Gebühren an.
- Gezahlt werden muss auch für Webserver, die ein Unternehmen von einem Provider in dessen Rechenzentrum mietet. Auch hier handelt es sich definitionsgemäß um internetfähige PCs in einer eigenen Betriebsstätte.
- Die Gesundheitsreform zwingt die 145.000 niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten, die 65.000 Zahnärzte und die 21.000 Apotheken ab dem nächsten Jahr, einen PC mit Internet-Zugang zu besitzen. Damit sind auch sie künftig von der Rundfunkgebührenpflicht betroffen. Auch die 9.000 Notare sind ab 2007 gezwungen, einen PC vorzuhalten, denn dann müssen Handelsregistereintragungen elektronisch vorgenommen werden.
- Schließen sich mehrere Unternehmen in einer Bürogemeinschaft zusammen, fällt die Rundfunkgebühr für jedes beteiligte Unternehmen extra an.
- PC-Technik steckt heute in vielen Geräten, u. a. in den SB-Bankautomaten oder elektronischen Kassen im Einzelhandel, die auch an Netzwerke angeschlossen sind. Darunter fallen beispielsweise auch alle Automaten (Spiel-, Wett-, Check-in-,

Fahrkartenautomaten), die ferngewartet werden. All diese Geräte sind theoretisch unter den Oberbegriff ‚internetfähige Rechner‘ des 8. RÄndStV subsumierbar – und stehen häufig auf einem separaten Grundstück. Die Liste ließe sich beliebig erweitern: Auch die 15.770 Mautterminals von Toll Collect oder Windkraftanlagen könnten nach dieser Definition unter die Rundfunkgebührenpflicht fallen. Allerdings haben wir noch keine klare Aussage der GEZ oder der Rundfunkanstalten, ob für diese Geräte auch Rundfunkgebühren erhoben werden sollen.

- Übrigens gelten die Neuregelungen auch für IHKs und deren Regionalstellen und Weiterbildungseinrichtungen.

WAS WOLLEN DIE IHKS?

Grundsätzlich stellen wir nicht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Rundfunkgebühren in Frage, sondern allein die Logik des Gebührensystems.

Das Bereithalten eines Empfangsgeräts als Anknüpfungspunkt für die Rundfunkgebührenpflicht ist nicht der richtige Ansatz. Wir favorisieren ein Modell, das unabhängig von der Art und Anzahl der Empfangsgeräte eine Rundfunkgebühr vorsieht. Die Rundfunkgebühr muss vielmehr – im Sinne eines Nutzungsrechts – als ein zeitraumbezogenes Entgelt für die Teilnahme am Rundfunk verstanden werden.

Im Übrigen fragen wir uns, warum Unternehmen überhaupt eine Rundfunkgebühr entrichten müssen. Im Ergebnis zahlen Unternehmen für ein und dieselbe Leistung mehrmals: Selbstständige Unternehmer sind gleichzeitig Private. Sie zahlen als Haushalt einmal Rundfunkgebühr. Steigen sie als Privatperson in ihr Auto, ist die Radionutzung über die Zweitgerätebefreiung des privaten Haushalts abgedeckt. Steigen sie jedoch geschäftlich ins Auto, müssen sie ein zweites Mal zahlen. Angekommen im Unternehmen müssen sie für die Nutzung des Radios bzw. künftig für die Nutzung des PCs ein drittes Mal zahlen. Eine Person, die sich im Unternehmen befindet, kann nicht gleichzeitig zu Hause Radio hören oder fernsehen. Hier vermissen wir die Logik im System.

Kurzfristig setzen sich die IHKs und der DIHK deshalb für eine Verlängerung des PC-Gebührenmoratoriums ein. So wird Zeit gewonnen, um eine breite Diskussion über eine nutzerabhängige Rundfunkgebühr zu führen.

WAS TUN DIE IHKS?

Die IHK-Organisation hat das Problem frühzeitig erkannt und sich auf der politischen Ebene gegen die geplante Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht eingesetzt. So hatte sich der DIHK bei der Verabschiedung des 8. Rundfunk- Änderungsstaatsvertrages im Frühjahr 2005 und in den Beratungen davor bereits vehement gegen eine Gebührenpflicht für Internet- PCs ausgesprochen und für ein gerechteres Gebührensystem geworben.

Unser Positionspapier zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag finden Sie [hier](#).

Mit diversen Aktionen haben wir seitdem immer wieder versucht, mehr Aufmerksamkeit für dieses Thema zu erzeugen und den politischen Druck auf die Länder (Rundfunkangelegenheiten sind Ländersache) zu erhöhen - leider hatten wir damit und mit verschiedenen Gesprächen und der Teilnahme an Anhörungen etc. bislang wenig Erfolg.

Das gilt auch für die unterschiedlichsten regionalen Aktivitäten der IHKs auf Landesebene. Erst kürzlich haben die meisten Landesarbeitsgemeinschaften erst wieder die Beratungen zum 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum Anlass genommen, nochmals auf ihre

Landesregierungen zuzugehen und eine Abschaffung der Rundfunkgebühr auf PCs bzw. generell einer Rundfunkgebühr für Unternehmen zu fordern.

Einen Musterbrief vom Januar 2006 finden Sie [hier](#).

Um die Aufmerksamkeit bei den betroffenen Unternehmen – und damit den politischen Druck zu erhöhen, haben die IHKs gemeinsam mit den HWKs im Juni 2006 eine Umfrage bei den Unternehmen zu der geplanten Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Rechner durchgeführt.

Hier kommen Sie zum [Fragebogen](#) der Onlineumfrage, einer [Kurzauswertung](#) und einem [Artikel](#) für die *IHK-Zeitschriften* zu den *Ergebnissen* der Unternehmensbefragung.

Die Ergebnisse der Online- Umfrage sollen die Aufmerksamkeit in der Unternehmerschaft für die anstehende Neuregelung erhöhen und als Grundlage für weitere politische Aktivitäten der IHKs auf Landesebene dienen – etwa zur gezielten Ansprache von Landtagsabgeordneten und Staatskanzleien.

BESTEHT NOCH EINE CHANCE, DASS WIR DIE RUNDFUNKGEBÜHR AUF PCs UND UMTS-HANDYS KIPPEN?

Rundfunkangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Bundesländer, Ansprechpartner sind die Staatskanzleien. Die Ministerpräsidenten haben sich zwar schon 2004 darauf verständigt, die Gebührenbefreiung für sog. neuartige Empfangsgeräte wie internetfähige Rechner und UMTS-Handys zum 1. Januar 2007 auslaufen zu lassen. Aber erst jetzt wird vielen Betroffenen klar, dass hier zusätzliche Belastungen auf sie zukommen.

Allein politischer Druck von allen Seiten kann die Länder noch zu einem Einlenken bewegen, so dass das PC-Moratorium für mindestens zwei Jahre verlängert wird. Bereits die Umfrage der IHKs und HWKs im Juni 2006 hat die Aufmerksamkeit bei den Unternehmen erheblich gesteigert.

Für politische Aktivitäten ist eine Kooperation mit anderen Organisationen sinnvoll, beispielsweise mit

- Handwerkskammern,
- Kammervereinigungen der Freiberufler (Architektenkammern, Ärztekammern, Notarkammern etc.),
- Steuerzahlerverbänden,
- Branchenverbänden (BITKOM, DEHOGA, BVR, DVR, BVDA, BDZV, HDE etc.),
- Wirtschaftsministerien der Länder (Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in der Einbeziehung von Rechnern mit Internetzugang in die Gebührenpflicht für Rundfunkempfangsgeräte ein Hemmnis für die Verbreitung multimedialer Anwendungen und finanzielle Nachteile durch die Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht auf PCs insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Sie hat die Ministerpräsidenten aufgefordert, dies in ihre Beschlussfassungen zu den rundfunkrechtlichen Regelungen einzubeziehen. Diese Ablehnung der Rundfunkgebührenpflicht auf PCs von 1997 wurde 2001 noch einmal bekräftigt. **Die Protokolle der Wirtschaftsministerkonferenzen finden Sie [hier](#).**
- etc.

WELCHE HANDLUNGSOPTIONEN STEHEN ZUR VERFÜGUNG?

- Verfassungsbeschwerde des Verbandes der Rundfunkgebührenzahler

Die Beschwerde richtet sich gegen den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – insbesondere gegen die neu festgelegte Interpretation des § 1 Abs.1 RGebStV bezüglich der neuartigen Rundfunkempfangsgeräte.

Gegen die Neuregelung sprechen aus Sicht des Verbandes insbesondere folgende Argumente (Auszug aus: <http://www.vrgz.org>):

- Die zukünftige Gebührenpflichtigkeit von Internet-PC stellt einen Eingriff in die Entscheidungshoheit über die Begründung der Rundfunkgebührenpflicht dar (Art. 12 Abs. 1 bzw. 2 Abs. 1 GG).

Unverzichtbare Gebrauchs- und Alltags-Kommunikationsgeräte – wie Internet-PCs, die nahezu in jedem Haushalt oder Büro vorhanden sind – werden allein durch ihr Vorhandensein zu gebührenpflichtigen Rundfunkempfangsgeräten. Damit wird den Unternehmen und Bürgern die Entscheidungsfreiheit genommen, ob sie Rundfunkgebühren leisten oder nicht.

Das Fehlen der Entscheidungsfreiheit zur Entstehung einer Abgabe charakterisiert allgemeine Steuern. Eine solche Art von Steuern ist dem allgemeinen Wirtschaftsrecht zuzuordnen. Und da diese Steuern auch keine Verbrauchs- oder Aufwandssteuern im Sinne des Artikel 105 Abs.2 Grundgesetz sind, haben die Länder keine Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich. Demnach ist diese Regelung bereits formell verfassungswidrig.

- Weiterhin ist die Erweiterung der Rundfunkgebührenpflicht auch materiell verfassungswidrig, da sie nicht das mildeste Mittel zur Erreichung des Ziels darstellt und somit unverhältnismäßig ist.

Statt der neuen Regelung könnten Live-Streaming und Online-Auftritte der Rundfunkanstalten nur mit Zugangsbeschränkungen – wie sie im Internet weit verbreitet sind – empfangbar sein und somit nur von Rundfunkgebührenzahlern gesehen werden.

- Des Weiteren entfällt bei den nicht ausschließlich privat – also auch gewerblich – genutzten Geräten die Möglichkeit der Gebührenbefreiung für Zweitgeräte nach § 5 Abs. 1 RGebStV.

Für einen PC in einem Haushalt, der gleichzeitig privat und gewerblich genutzt wird, kann die PC-Gebühr zwei Mal anfallen. Nämlich dann, wenn der Haushalt nicht bereits für herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte eine Gebühr entrichtet. Dann muss er als Haushalt für den PC zahlen und für die dienstliche noch einmal.

- Die Tatsache, dass das Steuerrecht allen Umsatzsteuerpflichtigen auferlegt, ihre Umsatzsteuervoranmeldung online durchzuführen, bewirkt eine zusätzliche Gebührenbelastung, der sich der Freiberufler oder Gewerbetreibende praktisch nicht mehr entziehen kann.

Da der Rundfunkgebührenstaatsvertrag keine Härtefall-Klausel enthält, z. B. für Kleingewerbetreibende mit geringem Umsatz, ist diese Regelung ebenfalls nicht mehr verhältnismäßig.

→ Wenn die Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht angenommen wird, dürfte sich das Verfahren noch über Jahre hinziehen und die PC-Gebühr erst einmal nicht aufhalten.

▪ **Beihilfeverfahren der Europäischen Kommission**

Die deutschen Privatsender hatten sich bei der EU-Kommission beschwert, weil sie sich durch kommerzielle Aktivitäten von ARD und ZDF im Wettbewerb beeinträchtigt sahen.

Seit März 2005 prüft die Kommission deshalb das deutsche Rundfunkgebührensysteem. Sie sieht in der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine unzulässige Beihilfe. Grundsätzlich ist die staatliche Finanzierung zwar zulässig, sie darf

aber nicht über das hinausgehen, was für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrags notwendig ist.

Kritisiert wird auch die undurchsichtige Verwendung der Gebühren bei ARD und ZDF. So sind nach Ansicht der Kommission bestimmte Aktivitäten im Internet unvereinbar mit dem Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Sender. Die Kommission fordert eine klare Trennung von kommerziellen Tätigkeiten der Sender und Grundversorgungsauftrag.

→ Die Länder, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Europäische Kommission arbeiten derzeit an einer gütlichen Einigung, mit der bis Ende 2006 gerechnet wird. Auswirkungen auf die Rundfunkgebührenpflicht für PCs sind von diesem Verfahren nicht zu erwarten.

▪ **10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag i. V. m. Protokollerklärung**

Rein rechtstechnisch ist eine Verlängerung des Moratoriums sehr schwierig. Zwar liegt bereits mindestens ein Antrag einer Fraktion an den Brandenburger Landtag vor, die Landesregierung zu beauftragen, die geplante PC-Gebühr für Selbständige zum 1.1.2007 nicht einzuführen. Die bis dahin verbleibende Zeit zur Verabschiedung eines 10. RÄndStV durch die Ministerpräsidenten und die anschließende Ratifizierung durch die 16 Länderparlamente ist allerdings sehr knapp. Zudem haben die Länderparlamente bis Ende März 2007 Zeit, den 9. RÄndStV zu unterzeichnen.

Anfang August 2006 treffen sich die Rundfunkreferenten der Länder mit den Rundfunkanstalten, um auch noch einmal über die geplante Rundfunkgebührenpflicht auf PCs zu beraten. Im Vorfeld sollten die IHKs auf die Staatskanzleien der Länder zugehen und nochmals für unser Anliegen werben.

Einen entsprechenden Musterbrief finden Sie [hier](#).